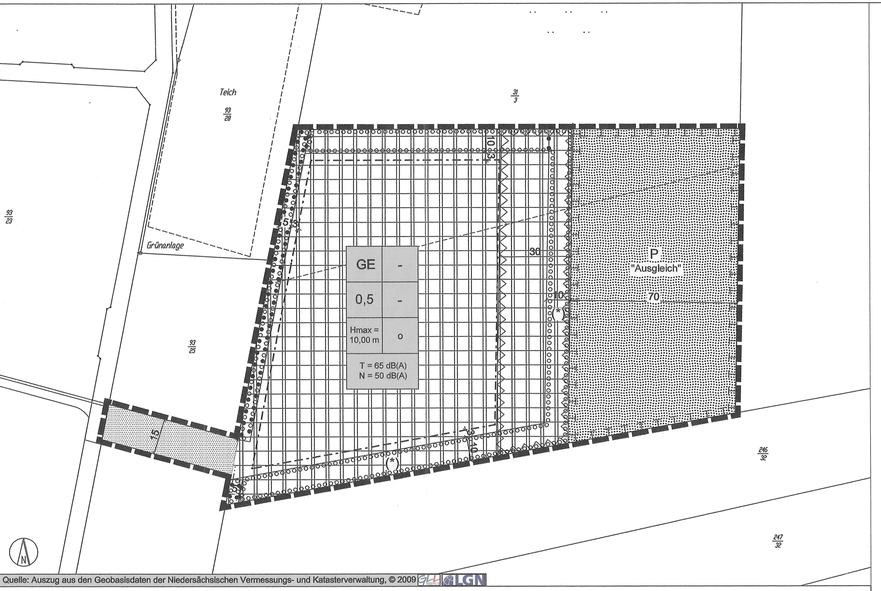

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - jeweils in den zuletzt geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen den Bebauungsplan Nr. 6 "Am Sand", Ortschaft Delmsen, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2 Dickenbusch II", Ortschaften Delmsen/Brochdorf, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Neuenkirchen, den 26.08.2010

gez. Brunkhorst
.....
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 27.08.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Sand", Ortschaft Delmsen, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2 Dickenbusch II", Ortschaften Delmsen/Brochdorf, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Neuenkirchen, den 26.08.2010

gez. Brunkhorst
.....
Bürgermeister

Planunterlage

Planunterlage AZ.: L4-212/2009
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
Gemarkung: Delmsen
Flur: 2 Maßstab: 1:1000.
Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.
Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen...

(Auszug aus § 5 Abs. 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.08.2009). Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soltau, den 14.09.2010
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden, Katasteramt Soltau
i.V. gez. Krumrey
.....
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Sand", Ortschaft Delmsen, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2 Dickenbusch II", Ortschaften Delmsen/Brochdorf, wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro REINOLD
Krankenhäger Straße 12 - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den 26.08.2010

gez. Reinold
.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Sand", Ortschaft Delmsen, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2 Dickenbusch II", Ortschaften Delmsen/Brochdorf, zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Sand", Ortschaft Delmsen, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2 Dickenbusch II", Ortschaften Delmsen/Brochdorf, und die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 31.05.2010 bis einschließlich 01.07.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neuenkirchen, den 26.08.2010

gez. Brunkhorst
.....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat den Bebauungsplan Nr. 6 "Am Sand", Ortschaft Delmsen, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2 Dickenbusch II", Ortschaften Delmsen/Brochdorf, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie Zusammenfassender Erklärung in seiner Sitzung am 10.08.2010 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuenkirchen, den 26.08.2010

gez. Brunkhorst
.....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.12.2010 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 6 "Am Sand", Ortschaft Delmsen, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2 Dickenbusch II", Ortschaften Delmsen/Brochdorf, ist damit am 18.12.2010 rechtskräftig geworden.

Neuenkirchen, den 22.12.2010

gez. Brunkhorst
.....
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Sand", Ortschaft Delmsen, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2 Dickenbusch II", Ortschaften Delmsen/Brochdorf, sowie der Begründung mit Umweltbericht sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den __.__.____

.....
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE	Gewerbegebiet (GE) (siehe § 1 der textlichen Festsetzungen)	§ 8 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,5	Grundflächenzahl	§ 16 (1) Nr. 1 BauNVO
Hmax = 10,00 m	Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen	§ 16 (1) Nr. 4 BauNVO

BAUWEISE; BAUGRENZE — § 9 (1) Nr. 2 BauGB

o	offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB

P	private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ausgleich" (siehe § 4 der textlichen Festsetzungen)	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB

	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe § 4 der textlichen Festsetzungen)	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe § 3 (1) der textlichen Festsetzungen)	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
	Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe § 3 (2) der textlichen Festsetzungen)	§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
T = 65 dB(A) N = 50 dB(A)	Emissionskontingente: T = tags; N = nachts (siehe § 6 der textlichen Festsetzungen)	

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000

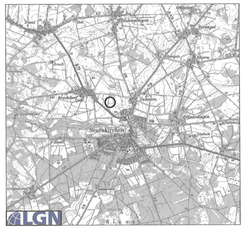

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000
Herausgeber: Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

(1) Innerhalb des im B-Plan festgesetzten Gewerbegebietes (GE - Gebiet) werden auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO Vergnügungsstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausgeschlossen. Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden zugelassen. Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, wenn diese einen untergeordneten Betriebsbestandteil darstellen und im Zusammenhang mit dem auf den Gewerbegrundstücken ausgeübten Herstellungs-, Bearbeitungs-, Reparatur- oder Dienstleistungsgewerbe stehen.

(2) Innerhalb des Gewerbegebietes sind nur Einrichtungen und Nutzungen zulässig, deren Schmutzwasserabfluss das Maß von 180 l/h je 1.000 m² Grundstücksfläche im Tagesmittel nicht übersteigen.

(3) Innerhalb des Gewerbegebietes sind Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen nicht zulässig. Hierzu zählen auch Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse.

§ 2 Höhenbegrenzung baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird im GE - Gebiet auf max. 10 m begrenzt. Bezugsebene im Sinne dieser Satzung ist die zur Erschließung des Grundstückes notwendige öffentliche Verkehrsfläche. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so dürfen die o.g. Maße um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene.

§ 3 Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern (auf privaten Grundstücken) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB)

(1) Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (Gehölzarten s. Anlagen 1 und 3 zur Begründung). Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 2 m und zu 80 % aus Sträuchern herzustellen. Innerhalb der mit einem (*) gekennzeichneten Flächen ist eine Aufschüttung (Wall) bis zu einer Höhe von max. 3 m zulässig. Die Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist findet im Bereich (*) keine Anwendung.

(2) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Gehölzbestände sind durch Pflanzungen standortgerechter, im Naturraum heimischer Sträucher und Bäume (Gehölzarten siehe Anlage 3 der Begründung) zu ergänzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 2 m und zu 80 % aus Sträuchern herzustellen.

(3) Nach Durchführung der Rodung innerhalb der Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB (Zufahrt), sind im unmittelbaren Anschluss gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den verbleibenden Gehölzstrukturen mindestens 5 Fledermauskästen aufzuhängen.

§ 4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft I.V.m. privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ausgleich" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB

(1) Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ausgleich" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB ist ein Eichen-Birken-Mischwald anzulegen, dauerhaft zu Pflegen und bei Abgang durch gleiche Arten zu ersetzt. In den Randbereichen ist in einer Tiefe von 15 m ein Waldsaumbereich anzulegen.

(2) Die Pflanzungen im Waldsaumbereich sind wie folgt vorzunehmen:
Haselnuss (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus laevigata), Schneeball (viburnum opulus), Vogelkirsche (Prunus avium), Salweide (Salix caprea) und Hartriegel (Cornus sanguinea). Die Pflanzungen sind in Forstqualität mit einer Höhe von mindestens 70/80 cm und in einer Pflanzdichte von einer Pflanze je m² zu realisieren.

(3) Für die Pflanzungen innerhalb des Eichen-Birken-Mischwaldes sind Eichen (Quercus robur) und Birken (Betula pendula) in Forstqualität mit einer Höhe von mindestens 50/80 cm und in einer Pflanzdichte von einer Pflanze je m² zu realisieren.

§ 5 Realisierungszeitpunkt der Kompensationsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 genannten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach der Inbetriebnahme zu realisieren.

§ 6 Schallschutz - Emissionskontingente -
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente LEK weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten:

GE = nachts: LEK = 50 dB(A) tags: LEK = 65 dB(A)

(2) Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet werden.
Die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel sind als „Beurteilungspegel" i.S. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GMBl. 1998 Seite 503ff) zu verstehen. Dem gemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen.
Bezüglich der nachfolgend angesprochenen Begriffe und Verfahren wird auf DIN 45691 („Geräuschkontingentierung", Hrsg. Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag Berlin, Dezember 2006) verwiesen. Eine Umverteilung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist zulässig wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel resultierende Gesamt-Immissionswert LGI nicht überschritten wird.
Die Berechnung der aus den festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel resultierende Immissionswerte LI ist gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz und eine mittleren Quellhöhe hQ = 3 m über GOK durchzuführen.
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

§ 7 Ableitung des Oberflächenwassers

Das im Plangebiet anfallende und nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme) auf den jeweiligen Grundstücksflächen zurückgehalten und zur Versickerung zu bringen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist eine gedrosselte und dosierte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers an die angrenzenden Entwässerungsgräben derart vorzusehen, dass lediglich die natürliche Abfluss-Spende des derzeit unbebauten Geländes abgegeben wird.

Hinweise

Externe Ausgleichsmaßnahmen (gesichert durch städtebaulichen Vertrag)
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB u. § 11 BauGB)

1. Auf dem Flurstück 617/32, Flur 2, Gemarkung Delmsen, ist auf einer mind. 5.000 m² großen Fläche eine Obstwiese zu entwickeln. Hierzu ist die Fläche mit Obstbäumen gem. der in Anlage 4 der Begrünung enthaltenen Liste zu bepflanzen und zu einem artenreichen Grünland zu entwickeln. Die Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 7/8 bis 10/12 cm in 1 m Höhe und versetzt mit Abständen von 10 m zueinander zu pflanzen. Die Bäume sind gegen Umfallen an einen Pflanzpfahl anzubinden. Die Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Für die Entwicklung des Grünlandes ist die Fläche herzurichten und mit einer artenreichen, standortgerechten Wildkräuterbrache mit geringem Gräseranteil einzusäen. Die Mahd der Fläche ist 1 bis 2 mal im Jahr in den Monaten Juli und Oktober zulässig. Die extensive Beweidung der Obstwiese ist zulässig, wenn der Schutz der Obstbäume gewährleistet ist.
2. Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Vegetationsperioden nach Rechtskraft des B- Planes umzusetzen.
3. Auf der Grundlage des zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Neuenkirchen abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) werden die Kompensationsmaßnahmen dem B-Plan Nr. 6 „Am Sand", Ortschaft Delmsen, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nr. 2 Dickenbusch II", Ortschaften Delmsen/Brochdorf, zugeordnet.

Denkmalschutz
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Soltau-Fallingbostel sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, unmittelbar und unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Baunutzungsverordnung
Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkraftgetreten am 27.01. 1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.

Ersatzaufforstungen
Für Ersatzaufforstungen darf bei den dem Forstvermehrungsgutgesetz (FOVG) unterliegenden Baumarten ausschließlich von nach dem Forstgutvermehrungsgesetz zugelassenen Forstpflanzen- und Forstsamenbetrieben vertriebenes, zugelassenes und standortgerechtes Pflanzenmaterial verwendet werden.
Bei der Anpflanzung von Sträuchern und Gehölzen in der freien Landschaft ist standortheimisches und gebietsheimisches (autochthones) Pflanzenmaterial zu verwenden. Dies gilt für anzupflanzende Laubsträucher und nicht dem FOVG unterliegenden Bäume II. Ordnung über die allgemeinen Forderungen nach dem Forstgutvermehrungsgesetz hinaus auch für Waldaußenränder sowie innerhalb der Waldflächen zur Strukturverbesserung.
Informationen und Unterstützung zum Bezug herkunftsgesicherten, gebietsheimischen Vermehrungsgutes gibt die Forstsaatgut-Beratungsstelle, Forstweg 5, 29633 Munster (http://www.landesforsten.de/Forstsaatgut-Beratungsstelle-Oerrel.346.0.html).

Schutz vor Wildverbiss
Der Eichen-Birken-Mischwald ist durch Einzäunung ausreichend vor Wildverbiss (Rehwild) zu schützen.

Mischungsverhältnis Baumarten (Eichen-Birken-Mischwald)
Bei der internen Kompensationsmaßnahme (Eichen-Birken-Mischwald) sollen die Baumarten nicht in Einzelmischungen, sondern mindestens horstweise (25 x 25 m) voneinander getrennt werden, um das Entwicklungsziel zu gewährleisten. Eine Einzelmischung würde durch das vorherrschende Wachstum der Birke in den ersten Jahren nach der Pflanzung die Eiche zurückdrängen.

Hinweis zu § 3 Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern (auf privaten Grundstücken)

Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Großkronige Laubbäume	
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Roterle
Betula pendula	Hängebirke
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Populus tremula	Zitterpappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus laevis	Flatterulme
Mittel- bis kleinkronige Laubbäume	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sträucher	
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen

Landkreis Soltau-Fallingbostel

Bebauungsplan Nr. 6 "Am Sand"
Ortschaft Delmsen

einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2 Dickenbusch II" Ortschaften Delmsen/Brochdorf

- Abschrift -

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Neuenkirchen, den 04. 01. 2011
GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Der Bürgermeister
In Auftrage
(Krumrey)

Maßstab: 1 : 1.000

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln - Krankenhäger Straße 12
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745